

Qualitätsstandards für Schutzunterkünfte in Österreich

Darstellung bestehender Qualitätsstandards für Schutzunterkünfte für
gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder

Gesamtumsetzung durch die Steuerungsgruppe der 15a-Vereinbarung über
Schutzunterkünfte und Begleitmaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen
und deren Kinder (FSchVE)

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung - Sektion III

Frauenangelegenheiten und Gleichstellung, Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Gesamtumsetzung: Steuerungsgruppe 15a-Vereinbarung über Schutzunterkünfte und
Begleitmaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder

Wien, Stand: 15. September 2026

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an contact@coordination-vaw.gv.at.

Inhalt

Impressum	2
1 Einleitung	5
1.1 Überblick.....	5
1.2 Methodik	6
1.3 Begriffe	6
2 Schutzunterkünfte in Österreich	11
2.1 Überblick und Bedarf.....	11
2.2 Zuständigkeit und Ausgestaltung.....	12
2.3 Kinderschutz in Schutzunterkünften.....	13
2.4 Daten	14
3 Rechtsgrundlagen.....	16
3.1 Nationale Rechtsgrundlagen	16
3.1.1 Rechtliche Zugangsvoraussetzungen zu Frauenhäusern.....	17
3.1.2 Rechtliche Zugangsvoraussetzungen zu Übergangswohnungen	23
3.1.3 Exkurs: Rechtslage in Deutschland	23
3.2 Internationale Vorgaben	24
3.2.1 Istanbul-Konvention	24
3.2.2 EU-Richtlinie Gewalt gegen Frauen.....	26
3.2.3 CEDAW	27
3.2.4 EMRK und EGMR	27
4 Qualitätsstandards	28
4.1 Überblick.....	28
4.2 Gliederung der Qualitätsstandards.....	28
4.3 Sonstige Qualitätsstandards	29
4.4 Ziele und Zielgruppe.....	30
4.4.1 Ziele der Schutzunterkunft.....	30
4.4.2 Zielgruppe	32
4.5 Unterkunft und Fallarbeit.....	34
4.5.1 Aufnahme	34
4.5.2 Unterkunft.....	36
4.5.3 Sicherheit	38
4.5.4 Beratung und Betreuung.....	41
4.6 Personal und Kooperation	44
4.6.1 Personalressourcen	44
4.6.2 Zusammenarbeit im Team	45

4.6.3	Personalentwicklung.....	46
4.6.4	Kooperation mit Institutionen.....	46
4.6.5	Gewaltprävention.....	48
4.7	Dokumentation und Daten.....	48
4.7.1	Dokumentation.....	48
4.7.2	Datenschutz.....	50
4.7.3	Datenerhebung.....	50
4.8	Krisen und Qualitätssicherung.....	51
4.8.1	Maßnahmen in Krisen.....	51
4.8.2	Qualitätssicherung.....	52
	Steuerungsgruppe und Schutzunterkünfte	53
	Mitglieder der Steuerungsgruppe	53
	Österreichische Schutzunterkünfte	55
	Literaturverzeichnis	57
	Abkürzungen.....	61

1 Einleitung

1.1 Überblick

Das vorliegende Dokument bildet erstmals die in Österreich bundesweit einheitlich bestehenden **Qualitätsstandards für Schutzunterkünfte** für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder ab.

Die vorliegenden Qualitätsstandards richten sich insbesondere an Fördergeberinnen und Fördergeber von Schutzunterkünften, an Schutzunterkünfte selbst sowie weitere im Gewaltschutzbereich Tätige. Sie bieten einerseits einen informativen Überblick über die in Österreich bestehenden Standards und können andererseits als Grundlage für die Planung und Ausgestaltung neuer Schutzunterkünfte in der Praxis herangezogen werden.

Das Dokument stellt somit bereits bestehende Qualitätsstandards dar und entfaltet keine verbindliche Wirkung. Die Qualitätsstandards bilden eine aktuelle Bestandsaufnahme ab. Ziel ist, eine Orientierungshilfe für die Praxis zu schaffen.

Die Qualitätsstandards wurden von der **bundesweiten Steuerungsgruppe zu Schutzunterkünften** unter Leitung der Nationalen Koordinierungsstelle „Gewalt gegen Frauen“¹ nach der Istanbul-Konvention, welche in der Frauensektion im Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung angesiedelt ist, erarbeitet. Mitglieder der Steuerungsgruppe sind Vertreter:innen aller neun Landesverwaltungen. In die Erarbeitung wurden Vertreter:innen der Schutzunterkünfte aus allen Bundesländern eingebunden.

Die Steuerungsgruppe wurde auf Basis einer im Jahr 2023 zwischen dem Bund und allen Bundesländern abgeschlossenen „**Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG** über Schutzunterkünfte und Begleitmaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder (Frauen-Schutzunterkunfts-Vereinbarung – FSchVE)“ eingerichtet.² Eine in der Vereinba-

¹ Siehe <https://www.coordination-vaw.gv.at/>.

² Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über Schutzunterkünfte und Begleitmaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder (Frauen-Schutzunterkunfts-Vereinbarung – FSchVE), BGBl. I Nr. 147/2023. Abruflbar unter

rung festgelegte Aufgabe der Steuerungsgruppe ist die Erhebung und Darstellung **bestehender Qualitätsstandards** sowie die Erarbeitung von länderübergreifenden Leitlinien in Form von **Empfehlungen** betreffend das Sicherheits-, Schutz-, Beratungs- und Betreuungskonzept in Schutzunterkünften.³ Diesen Aufgaben kommt die Steuerungsgruppe durch die Erarbeitung des vorliegenden Dokuments sowie eines gesonderten Dokuments zu Empfehlungen nach.

1.2 Methodik

Der Erstentwurf des vorliegenden Dokuments wurde durch die Nationale Koordinierungsstelle Gewalt gegen Frauen auf Basis der **durch die Landesverwaltungen bekanntgegebenen Qualitätsstandards** aufbereitet. Darüber hinaus ergänzte die Nationale Koordinierungsstelle allgemeine Erläuterungen und Eckpunkte. Der Entwurf diente als Grundlage für die Diskussion und Weiterentwicklung des Dokuments, welches über einen Zeitraum von 2024 bis 2026 mit allen Landesverwaltungen – schriftlich und in mehreren Sitzungen der Steuerungsgruppe – koordiniert und abgestimmt wurde. Die Landesverwaltungen hielten während dieses Prozesses regelmäßig **Rücksprache mit Vertreter:innen der Schutzunterkünfte** ihres Bundeslandes.

Um einen umfassenden Fachaustausch mit der Praxis zu gewährleisten, fanden darüber hinaus bis Ende 2026 zwei Sitzungen der Steuerungsgruppe gemeinsam mit Vertreter:innen der Schutzunterkünfte sowie des Dachverbandes AÖF „Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser“ statt.

1.3 Begriffe

Unterkünfte für Frauen in Notlagen

In der Praxis existiert eine Vielzahl an Unterkünften für Frauen in Notlagen. Für die Umsetzung der 15a-Vereinbarung FSchVE, die Erarbeitung von Qualitätsstandards und die bundesweite Datenerfassung ist eine grundlegende Unterscheidung zwischen Schutzunterkünften, die **ausschließlich gewaltbetroffenen Frauen** und deren Kinder

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012401%20>.

³ Siehe Art. 6 Abs. 5 FSchVE.

offenstehen, und sonstigen Unterkünften für **Frauen in diversen Notlagen** (unter anderem Gewaltbetroffenheit), notwendig.

Schutzunterkünfte

In der 15a-Vereinbarung FSchVE⁴ und dem vorliegenden Dokument definiert sich der Begriff „Schutzunterkunft“ wie folgt:

„**Schutzunterkunft**“ dient als Überbegriff für alle aus Landesmitteln (ko-)finanzierten sowie im Rahmen der 15a-Vereinbarung FSchVE neu geschaffenen Unterkünfte, die gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern zeitlich begrenzt zur Verfügung stehen und über ein **Sicherheits-, Schutz-, Beratungs- und Betreuungskonzept** verfügen.

Schutzunterkünfte werden in zwei Arten von Einrichtungen unterteilt:

- **Frauenhäuser** mit Hochrisikoeignung
- **Übergangswohnungen** ohne Hochrisikoeignung

Entscheidendes Abgrenzungskriterium ist demnach die **Hochrisikoeignung**:

- **Frauenhäuser** verfügen über ein **für Hochrisikofälle geeignetes Sicherheits-, Schutz-, Beratungs- und Betreuungskonzept**, so dass diese auch für gewaltbetroffene Frauen und Kinder mit einem hohen Schutzbedarf geeignet sind (sogenannte Hochrisikoeignung).
- **Übergangswohnungen** sind alle anderen Schutzunterkünfte, die über keine Hochrisikoeignung verfügen. Sie stehen Frauen und ihren Kindern, deren **Gefährdungsgrad geringer** ist und keine Unterbringung in einem Frauenhaus (mehr) erfordert, zur Verfügung. Österreichweit besteht ein breites Spektrum an Übergangswohnungen mit unterschiedlichen Beratungs- und Betreuungskonzepten. Sie dienen der langfristigen Stabilisierung gewaltbetroffener Frauen – unter anderem direkt im Anschluss an einen Frauenhausaufenthalt – und sollen den Weg in ein selbstbestimmtes und nachhaltig gewaltfreies Leben ermöglichen.

⁴ Siehe Art. 2 Z 4 - 6 FSchVE.

Gemeinsam ist allen Schutzunterkünften das Ziel, betroffene Frauen und deren Kinder vor weiterer Gewalt zu schützen und sie in ein selbstständiges, gewaltfreies Leben zu begleiten.

Für die Einordnung als „Frauenhaus“ oder „Übergangswohnung“ ist nicht entscheidend, ob es sich bei dem jeweiligen Gebäude, in welchem sich die Schutzunterkunft befindet, um ein Haus oder eine Wohnung handelt. Frauenhäuser werden jedoch meistens in baulich abgegrenzten Gebäuden betrieben.

Die Einordnung einer Schutzunterkunft als Frauenhaus oder Übergangswohnung anhand der genannten Unterscheidungskriterien – etwa für die Datenerhebung im Rahmen der 15a-Vereinbarung – obliegt den Landesverwaltungen.

In der Praxis werden aktuell noch unterschiedliche Bezeichnungen für Schutzunterkünfte – neben „Frauenhaus“ und „Übergangswohnung“ – verwendet, etwa „Krisenwohnung“, „Nachbetreuungswohnung“, „Flexiwohnung“, „Schutzwohnung“ oder „Notwohnung“. Ein Ziel der Steuerungsgruppe ist es, den Überbegriff „Schutzunterkunft“ sowie die Unterbegriffe „Frauenhaus“ und „Übergangswohnung“ **bundesweit zu etablieren**.

Frauen und Kinder

Im vorliegenden Dokument meint der Begriff „Frauen“ volljährige, weibliche Personen. Es wird dabei von einem inklusiven Verständnis ausgegangen. Als „Kinder“ werden demgegenüber Personen unter 18 Jahren bezeichnet.⁵

Gewaltbetroffenheit

Als „gewaltbetroffen“ werden im vorliegenden Dokument Frauen bezeichnet, die **Gewalt erlebt haben, aktuell erleben oder von dieser bedroht** sind. Im Sinne der Einfachheit wird in diesem Dokument ausschließlich der zusammenfassende Begriff „Gewaltbetroffenheit“ verwendet. Dabei umfasst der Begriff:

- **Unterschiedliche Gewaltformen:** Etwa körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt (beispielsweise gefährliche Drohungen oder starkes Kontrollverhalten) sowie Stalking und verwandtschaftsbasierte Gewaltformen, wie etwa Zwangsheirat.

⁵ Vgl. Art. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) vom 20.11.1989, BGBl 7/1993 idF BGBl III 144/2024. Abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001223>.

- **Drohende Gewalt:** In der Regel geht einer Situation, in der konkrete Anhaltspunkte für das Eintreten von weiterer Gewalt vorliegen, bereits psychische Gewalt – und damit Gewaltbetroffenheit – voraus.
- **Keine zeitliche Einschränkung:** Es ist unerheblich, wie lange die Gewalterfahrung zurückliegt. Für die Aufnahme in die Schutzunterkunft ist jedoch ein kausaler Zusammenhang zwischen der Gewaltbetroffenheit und dem aktuellen Schutz- oder Unterstützungsbedarf erforderlich.

Barrierefreiheit

Nach der Legaldefinition des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche barrierefrei, wenn sie für **Menschen mit Behinderungen** in **allgemein üblicher Weise**, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe **zugänglich und nutzbar** sind.⁶

Eine **Behinderung** im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.⁷

Barrierefreiheit geht weit über den baulichen Bereich hinaus. Das Begleitdokument zur Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention⁸ führt folgende Dimensionen an:

- **Physisch:** Ermöglichung von Mobilität

⁶ § 6 Abs. 5 Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I 82/2005 idF BGBl. I Nr. 32/2018. Abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004228>.

⁷ § 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I 82/2005 idF BGBl. I Nr. 32/2018. Abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004228>

⁸ Begleitdokument zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2008 idF BGBl. III Nr. 105/2016, S. 8. Abrufbar unter <https://broschuerenservice.sozialministerium.gv.at/Home/Download?publicationId=390>.

- **Kommunikativ:** Ermöglichung von Kommunikation für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, non-verbale Menschen und Menschen mit Sprachschwierigkeiten, aber auch Menschen mit Lernschwierigkeiten
- **Intellektuell:** Zugänglichkeit von Informationen für Menschen mit Lernschwierigkeiten (z.B. durch Leichter-Lesen-Formate)
- **Sozial:** Abbau von Vorurteilen, Stereotypen und anderen Einstellungen, die Inklusion verhindern
- **Ökonomisch:** leistbarer Zugang zu Angeboten zur Verbesserung der Inklusion
- **Institutionell:** Abbau von segregativen Strukturen

Im vorliegenden Dokument bezieht sich der Begriff „Barrierefreiheit“ ausschließlich auf die **physische Dimension**.

2 Schutzunterkünfte in Österreich

2.1 Überblick und Bedarf

In Österreich existiert ein breites Netz an Gewaltschutzeinrichtungen für betroffene Frauen und Mädchen – so gibt es in jedem Bundesland ein Gewaltschutzzentrum, Frauen- und Mädchenberatungsstellen stehen flächendeckend zur Verfügung und auch spezialisierte Beratungsstellen bieten Unterstützung. Schutzunterkünfte nehmen in diesem System eine tragende Rolle ein, da sie neben Beratung und Betreuung auch geschützten Wohnraum bereitstellen.

Schutzunterkünfte sind in allen Bundesländern Österreichs eingerichtet und ermöglichen betroffenen Frauen mit ihrem Angebot eine **nachhaltige Befreiung aus der Gewaltspirale**. Schutzunterkünfte haben in Österreich einen **sehr hohen Bekanntheitsgrad**, so haben bereits 90,7 % der Frauen zwischen 18 und 74 Jahren von „Frauenhäusern“ gehört.⁹ Rund die Hälfte aller Frauenhäuser ist in einem **Dachverband** – dem AÖF „Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser“ vernetzt.¹⁰

Die Ausgestaltungsmöglichkeiten von Schutzunterkünften reichen von Einrichtungen mit **sehr hohen Sicherheitsstandards** bis hin zu Schutzunterkünften mit **niedrigeren Sicherheitsvorkehrungen** und einem gelockerten Beratungs- und Betreuungsangebot (siehe auch Kapitel 1.3 Begriffe).

Das Bestehen von ausreichend sowie geografisch angemessen verteilten Schutzunterkünften ist für die Gewährleistung der Sicherheit von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern essenziell. Hierbei handelt es sich zudem um internationale Vorgaben (siehe auch Kapitel 3.2 Internationale Vorgaben). Die Einschätzung des nationalen Bedarfs

⁹ Statistik Austria, Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich. Prävalenzstudie beauftragt durch Eurostat und das Bundeskanzleramt (2022) S. 52. Abrufbar unter https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Geschlechtsspezifische-Gewalt-gegen-Frauen_2021_barrierefrei.pdf.

¹⁰ Stand 30.07.2026: 16 Frauenhäuser, siehe auch: <https://www.aeof.at/index.php/frauenhaeuser>.

ist jedoch sehr komplex – bereits vorliegende Daten können hierfür als Anhaltspunkt dienen.

Wesentliches Ziel der zwischen dem Bund und Ländern abgeschlossenen 15a-Vereinbarung über Schutzunterkünfte und Begleitmaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder (FSchVE) ist, dem **hohen Bedarf** an Schutzunterkünften zu begegnen und den **weiteren Ausbau, insbesondere von Übergangswohnungen, zu fördern**. Die 15a-Vereinbarung sieht daher vor, dass die Bundesländer während ihrer Laufzeit (2023-2027) **mindestens 180 neue Plätze** – jeweils 90 für gewaltbetroffene Frauen und 90 für deren Kinder – zu schaffen haben.

Generell ist beim Ausbau auf ein **bedarfsgerechtes Verhältnis** zwischen Frauenhausplätzen und Übergangswohnungen zu achten.

2.2 Zuständigkeit und Ausgestaltung

Die Zurverfügungstellung und Finanzierung von Schutzunterkünften – Frauenhäuser und Übergangswohnungen – fällt in die **verfassungsrechtliche Zuständigkeit der Bundesländer**.¹¹ Die rechtliche Grundlage zur Bereitstellung findet sich in den Sozialhilfegesetzen der Länder, in der Steiermark existiert ein eigenes Gewaltschutzeinrichtungsgesetz. Die Leistungserbringung erfolgt durch verschiedene Rechtsträger – meist Vereine, GmbHS oder ARGEs – und in unterschiedlichen Vertragsverhältnissen oder direkt durch die Verwaltung. Häufig handelt es sich um Förderungsverträge, vereinzelt um Dienstleistungsverträge der Länder.

Aufgrund der in Österreich bestehenden **Landeszuständigkeit** für Schutzunterkünfte existieren in allen Bundesländern **unterschiedliche Zugänge zur Ausgestaltung von Schutzunterkünften**. Diese Unterschiede zeigen sich unter anderem bei den rechtlichen Zugangsvoraussetzungen, der Finanzierung, den zur Leistungserbringung betrauten Rechtsträgern sowie der konkreten Ausgestaltung der Unterkünfte.

¹¹ Gemäß Art. 15 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl I/1930 idF BGBl I 89/2024.

Frauenhäuser existieren bereits in allen Bundesländern Österreichs. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass diese sehr ausgelastet und Frauen zum Teil sehr lange auf sie angewiesen sind, obwohl sich deren Sicherheitslage bereits wesentlich verbessert hat. Darüber hinaus sind Frauenhäuser meist nur in größeren Städten vorhanden.

Übergangswohnungen ermöglichen eine breitere regionale Streuung und bieten im Unterschied zu Frauenhäusern in vielen Bundesländern auch eine längerfristige Wohnmöglichkeit. Sie tragen daher – wenn es die Sicherheitslage der Frauen zulässt – zur Entlastung der Frauenhäuser bei und stellen sohin eine wichtige Ergänzung zum Angebot von Frauenhäusern dar.

2.3 Kinderschutz in Schutzunterkünften

Neben dem vorrangigen Ziel aller Schutzunterkünfte, den notwendigen Schutz gewaltbetroffener Frauen zu gewährleisten und diese zu unterstützen, müssen auch die Rechte und Bedürfnisse von mitaufgenommenen Kindern berücksichtigt werden. Im **gemeinsamen Haushalt lebende Kinder** sind von häuslicher Gewalt **immer mitbetroffen**. So wird etwa in der Präambel der Istanbul-Konvention anerkannt, dass Kinder, die Zeug:innen von Gewalt in der Familie geworden sind, ebenso Opfer häuslicher Gewalt sind.¹² Auch die „Handreiche zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit Obsorge und Kontaktrecht“ des Bundesministeriums für Justiz führt aus, dass miterlebte Gewalt als Gefährdung des Kindeswohls gilt.¹³

Daten zeigen, dass 2025 österreichweit etwa **gleich viele Kinder wie Frauen** von Schutzunterkünften betreut wurden (2.295 Frauen und 2.151 Kinder).¹⁴ Schutzunterkünfte sind somit immer auch **Kinderschutzunterkünfte** – auch wenn ihr Fokus auf erwachsenen Personen liegt und mit spezialisierten Einrichtungen für Kinder zusammengearbeitet wird.

¹² Präambel des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht (Istanbul-Konvention) vom 11.5.2011, BGBl III 164/2014 idF BGBl III 203/2024. In Österreich seit August 2014 in Kraft. Deutsche Übersetzung (nicht authentisch) abrufbar unter https://www.bundestkanzleramt.gv.at/dam/jcr:8892650c-2aee-4195-b4b0-8ebfb66bcfd/EuR-Konvention_Gewalt_gegen_Frauen.pdf. Siehe auch Kapitel 3.2.1 Istanbul-Konvention.

¹³ Bundesministerium für Justiz, Handreiche zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit Obsorge und Kontaktrecht (2024), S. 9f, 12, 17ff. Abrufbar unter https://www.bmj.gv.at/dam/jcr:63376cd0-18da-4ae3-a43f-5cb60cae8433/Handreiche_Letzversion%2009.01.2024.pdf.

¹⁴ Die Daten beruhen auf einer noch nicht-veröffentlichten Auswertung der Nationalen Koordinierungsstelle. Eine Veröffentlichung der Daten erfolgt unter <https://www.coordination-vaw.gv.at/daten.html>.

Für weitergehende Kinderschutzmaßnahmen sind die jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträger zuständig.

Kinder sind also eine **eigene Zielgruppe** von Schutzunterkünften, deren Bedürfnisse sich von jenen der gewaltbetroffenen Frauen bzw. Mütter unterscheiden. Die Rechte und Bedürfnisse von Kindern müssen daher von Schutzunterkünften im Sinne des **Kindeswohls** ebenfalls berücksichtigt werden.¹⁵

Schutzunterkünfte sollten deswegen über **spezifische Angebote für Kinder** sowie ein **eigenes Gesamtkonzept** für die Arbeit mit Kindern verfügen.¹⁶ Ein wichtiger Teil eines eigenen Gesamtkonzepts für die Arbeit mit Kindern ist das Vorhandensein von sog. **Kinderschutzkonzepten** zur Prävention von und zum Schutz vor sämtlichen Formen von Gewalt. Dabei handelt es sich um verbindliche, schriftliche Handlungsrahmen, die die Schaffung sicherer Orte für Kinder an oberste Stelle rücken. Sie dienen dazu, Kinder vor Gewalt zu schützen und ihnen einen sicheren Aufenthalt in der Schutzunterkunft zu ermöglichen. Die Konzepte beinhalten in der Regel präventive Maßnahmen sowie professionelle Interventionen bei Verdachtsfällen und sehen Dokumentations- sowie Monitoringvorgaben vor.

2.4 Daten

Die systematische Erhebung vergleichbarer Daten ist wesentlich für die Entwicklung evidenzbasierter Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.¹⁷ Die österreichweite Erhebung von Daten zu Schutzunterkünften stellte in den vergangenen Jahren eine Herausforderung dar, da es an einem einheitlichen Verständnis einer „Schutzunterkunft“ mangelte.

¹⁵ Artikel 26 der Istanbul-Konvention.

¹⁶ Einen vertieften Überblick über Qualitätsstandards für Schutz und Sicherheit von Kindern in Frauenhäusern bietet der Leitfaden des SafeShelter Konsortiums: SafeShelter Konsortium, Leitfaden für Deutschland und Österreich. Heranwachsen in Sicherheit. Schutz und Sicherheit von Kindern in Frauenhäusern (2022). Abrufbar unter https://safeshelter.aeof.at/images/Guide/SafeShelter_Guide_DE.pdf. Entwickelt im Rahmen des EU-Projekts SafeShelter – Stärkung des Kinderschutzes in Frauenhausnetzwerke, Projektkoordination durch AÖF.

¹⁷ GREVIO, Erste thematische Evaluierungsrunde. Building trust by delivering support, protection and justice. Österreich (2024) Rz 28. Abrufbar unter https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:9fd23a16-62fe-4967-b119-42103209e964/2024_grevio-bericht_der_ersten_thematischen_evaluierungsrunde_nb.pdf.

Die **Festlegung von Begriffsdefinitionen** im Rahmen der 15a-Vereinbarung FSchVE und die Einrichtung einer Steuerungsgruppe ermöglichten im Jahr 2024 erstmals die Entwicklung eines **bundesweiten Datenerhebungstools** sowie die Festlegung einer strukturierten Vorgangsweise zur Datenerhebung. Die durch die Landesverwaltungen zur Verfügung gestellten Daten werden durch die Nationale Koordinierungsstelle Gewalt gegen Frauen aufbereitet und auf ihrer Website veröffentlicht.¹⁸

¹⁸ Siehe <https://www.coordination-vaw.gv.at/daten/daten-von-spezialisierten-hilfseinrichtungen>.

3 Rechtsgrundlagen

3.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Schutzunterkünfte fallen mangels anderweitiger Regelung gem. Art 15 Abs. 1 B-VG kompetenzrechtlich in den **selbstständigen Wirkungsbereich der Länder**. Zusätzlich besteht seit 2023 eine 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zum Ausbau von Schutzunterkünften (FSchVE). Auch zwischen dem jeweiligen Bundesland, der Schutzunterkunft und der aufgenommenen Frau existieren Rechtsverhältnisse. Überblicksmäßig lassen sich folgende Ebenen unterscheiden:

Verhältnis Bund – Länder

- Artikel 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zum Ausbau von Schutzunterkünften; Fokus liegt auf Übergangswohnungen

Verhältnis Bundesland – Schutzunterkunft

- Sozialhilfegesetze der Länder sowie (Förder-)Verträge geben den Schutzunterkünften grundsätzliche Zugangsvoraussetzungen vor (z.B. Staatsbürgerschaft, rechtmäßiger Aufenthalt)
- (Förder-)Verträge der Länder mit den Schutzunterkünften beinhalten Bedingungen der Leistungserbringung (inklusive Zugangsvoraussetzungen)

Verhältnis Schutzunterkunft – Frau

- Unterschiedliche vertragliche Grundlagen kommen in Betracht, etwa Betreuungsverträge oder Prekariatsverträge zur Übergabe der Wohnung

Verhältnis Bundesland – Frau

- Ein direkter Rechtsanspruch der Frau gegenüber dem Land auf Schutz vor Gewalt durch Bereitstellung eines Platzes in einem Frauenhaus besteht in der Steiermark.¹⁹ In den

¹⁹ § 3 Abs. 1 Steiermärkisches Gewaltschutzeinrichtungsgesetz.

übrigen Bundesländern besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Schutzunterkunft, da die Länder hier als Träger von Privatrechten handeln.

3.1.1 Rechtliche Zugangsvoraussetzungen zu Frauenhäusern

Die rechtlichen Zugangsvoraussetzungen definieren den grundsätzlichen Rahmen für eine Aufnahme in einem Frauenhaus. In der Praxis wird im Zuge der Aufnahme – in der Regel im Rahmen eines Aufnahmegesprächs – geprüft, ob die Frau zur Zielgruppe der Schutzunterkunft gehört und weitere Voraussetzungen, etwa eine ausreichende Alltagsselbstständigkeit, erfüllt. Die Aufnahme erfolgt dabei im Rahmen der jeweils geltenden **rechtlichen Grundlagen und Zuständigkeiten**. Sollte im Zuge dieser Abklärung festgestellt werden, dass eine andere Einrichtung besser geeignet ist oder die Frau aus anderen Gründen nicht aufgenommen werden kann, unterstützt die Schutzunterkunft aktiv bei der Weitervermittlung an passende Hilfe- und Unterstützungsangebote.

In den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Vorarlberg werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang zu Frauenhäusern primär durch die jeweiligen **Sozialhilfegesetze**²⁰ vorgegeben. In der Steiermark stellt das Steiermärkische Gewaltschutzeinrichtungsgesetz²¹ die Rechtsgrundlage dar. In den (Förder-)Verträgen mit den Trägern der Einrichtungen können die Zugangsvoraussetzungen weiter präzisiert sein. Für die Bundesländer Salzburg, Tirol und

²⁰ Gesetz vom 21. März 2024 über die Regelung der Sozialhilfe (**Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024** - Bgld. SHG 2024), LGBl. Nr. 30/2024 idF LGBl. Nr. 108/2025. Abrufbar unter <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgld&Gesetzesnummer=20001460>; **Kärntner Sozialhilfegesetz 2021** (K-SHG), LGBl. Nr. 107/2020 idF LGBl. Nr. 71/2025. Abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000380>; **NÖ Sozialhilfegesetz 2000** (NÖ SHG), LGBl. 9200-0 idF LGBl. Nr. 49/2023. Abrufbar unter <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000944>; Landesgesetz über die soziale Hilfe in Oberösterreich (**Oö. Sozialhilfegesetz 1998** - Oö. SHG 1998), LGBl.Nr. 82/1998 idF LGBl.Nr. 98/2025. Abrufbar unter <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=10000617>; Gesetz über Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen (Sozialleistungsgesetz – SLG), LGBl.Nr. 81/2020 idF LGBl. Nr. 45/2025. **[Vorarlberg]**. Abrufbar unter <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20001618>.

²¹ Gesetz vom 16. November 2004 über die Gewährung von Hilfe in Frauenschutz- und Kinderschutzeinrichtungen sowie durch täterbezogene Intervention (**Steiermärkisches Gewaltschutzeinrichtungsgesetz** – StGschEG), LGBl. Nr. 17/2005 idF LGBl. Nr. 68/2025. Abrufbar unter <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000065>.

Wien ergeben sich die rechtlichen Zugangsvoraussetzungen hingegen primär oder ausschließlich aus den **(Förder-)Verträgen** mit den Schutzunterkünften.

Die folgende Tabelle (inkl. Erläuterungen) ermöglicht einen österreichweiten Überblick über die rechtlichen Zugangsvoraussetzungen zu Frauenhäusern in den jeweiligen Bundesländern.

Rechtliche Zugangsvoraussetzungen zu Frauenhäusern in Österreich

	Primäre Rechts- grundlage	Staatsbürgerschaft / Auf- enthaltstitel	Hauptwohn- sitz	Aufenthalt	Zugang von Asylwerberinnen ²²
Burgenland	Bgld. SHG 2024	Ja (Härtefallklausel)	Ja	Tatsächlicher Aufenthalt	Nein (Härtefallklausel)
Kärnten	K-SHG 2021	Ja (Härtefallklausel)	Ja (Härtefall- klausel)	Tatsächlicher Aufenthalt	Nein (Härtefallklausel)
Niederösterreich	Nö. SHG 2000	Ja	Ja	Aufenthalt mangels Hauptwohnsitzes	Nein ²³
Oberösterreich	Oö. SHG 1998	Ja (Härtefallklausel)	Nein	Tatsächlicher Aufenthalt	Ja (Stufenmodell, Frauenhaus- aufnahme bei erhöhter oder akuter Gefährdung)
Vorarlberg	Vorarlberger SLG	Ja (Härtefallklausel)	Nein	Lebensmittelpunkt, tatsächlicher Auf- enthalt und Lebensunterhalt	Nein (Einzelfalllösungen im Be- darfsfall)
Salzburg	(Förder-)Verträge	Nein ²⁴	Nein ²⁴	Tatsächlicher Aufenthalt ²⁴	Ja ²⁴
Tirol	(Förder-)Verträge	Nein	Nein	Tatsächlicher Aufenthalt	Ja
Wien	(Förder-)Verträge	Nein	Nein	Lebensmittelpunkt, tatsächlicher Auf- enthalt und Lebensunterhalt	Ja
Steiermark	StGschEG	Nein	Nein	Gewöhnlicher Aufenthalt	Ja

²² Umfasst Personen, die Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben (= **Asyl und subsidiärer Schutz**). Diese werden grundsätzlich im Rahmen der Grundversorgung betreut.

²³ Hinweis: Niederösterreich verfügt über ein eigenes Frauenhaus in der Grundversorgung.

²⁴ Im Vertrag mit einem Schutzunterkunfts-Träger sind die Zugangsvoraussetzungen derzeit noch eingeschränkter, hier erfolgt jedoch in Umsetzung der RL (EU) 2024/1385 eine Bereinigung.

Erläuterungen zur Tabelle

Für den Zugang zu einem Frauenhaus müssen bestimmte **rechtliche Voraussetzungen** vorliegen (Staatsbürgerschaft, Aufenthaltstitel, Hauptwohnsitz, Aufenthalt). Diese müssen jeweils **gleichzeitig erfüllt** sein. Mangelt es an einer Voraussetzung, ist eine Aufnahme in der Regel nicht möglich. Einzelne Bundesländer sehen jedoch Einzelfall- oder Härtefallregelungen vor.

Staatsbürgerschaft/Aufenthaltstitel

Je nach Bundesland ist die österreichische Staatsbürgerschaft oder ein rechtmäßiger Aufenthalt (Aufenthaltstitel) in Österreich Voraussetzung/keine Voraussetzung für den Zugang zu einem Frauenhaus:

- **„Ja“:** Die österreichische Staatsbürgerschaft oder der rechtmäßige Aufenthalt in Österreich (Aufenthaltstitel) sind Voraussetzung für den Zugang.
- **„Ja (Härtefallklausel)“:** Die österreichische Staatsbürgerschaft oder der rechtmäßige Aufenthalt in Österreich sind Voraussetzung für den Zugang, jedoch ist in individuellen Härtefällen ein Abweichen von den Vorgaben möglich.
- **„Nein“:** Die österreichische Staatsbürgerschaft oder der rechtmäßige Aufenthalt in Österreich (Aufenthaltstitel) sind eine Voraussetzung für den Zugang.

Beispiele für einen rechtmäßigen Aufenthalt (Aufenthaltstitel) in Österreich:

- *Rechtmäßiger Aufenthalt nach dem NAG*
- *Rechtmäßiger Aufenthalt nach dem AsylG (Asylberechtigte, exkl. Asylwerberinnen; unterschiedliche Regelungen bei subsidiär Schutzberechtigten)*
- *Aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen*
- *Staatsangehörigkeit Schweiz*
- *Fremde, soweit sie aufgrund von anderen Staatsverträgen österreichischen Staatsbürgerinnen gleichgestellt sind*

Hauptwohnsitz

Je nach Bundesland ist der Hauptwohnsitz im jeweiligen Bundesland Voraussetzung/keine Voraussetzung für den Zugang zu einem Frauenhaus:

- **„Ja“:** Der Hauptwohnsitz im jeweiligen Bundesland ist Voraussetzung für den Zugang.
- **„Nein“:** Der Hauptwohnsitz im jeweiligen Bundesland ist keine Voraussetzung für den Zugang.
- ***Hinweis:** Im Rahmen des Modells „Bundesländerübergreifende Aufnahme“ ist für Hochrisikopfer die Aufnahme in einem Frauenhaus eines anderen Bundeslandes als jenem des Hauptwohnsitzes möglich.*

Aufenthalt

Je nach Bundesland ist ein Aufenthalt im jeweiligen Bundesland Voraussetzung/keine Voraussetzung für den Zugang zu einem Frauenhaus:

- **„Gewöhnlicher Aufenthalt“:** Der gewöhnliche Aufenthalt im jeweiligen Bundesland ist Voraussetzung für den Zugang zu einem Frauenhaus.
 - ***Hinweis:** Der gewöhnliche Aufenthalt ist jener Ort, an dem sich jemand während längerer Zeit, wenn auch nicht ununterbrochen, aber doch hauptsächlich aufzuhalten pflegt. Der Ort wird zum Mittelpunkt des Lebens, der wirtschaftlichen Existenz und der sozialen Beziehungen gemacht.*
- **„Tatsächlicher Aufenthalt“:** Der tatsächliche Aufenthalt im jeweiligen Bundesland ist Voraussetzung für den Zugang zu einem Frauenhaus.
 - ***Hinweis:** Unter dem tatsächlichen Aufenthalt versteht man, dass eine Person sich im jeweiligen Bundesland aufhält, d.h. körperlich anwesend ist.*
- **„Lebensmittelpunkt, tatsächlicher Aufenthalt und Lebensunterhalt“:** siehe Definition „gewöhnlicher Aufenthalt“.
- **„Aufenthalt mangels Hauptwohnsitzes“:** Hat eine betroffene Frau gar keinen angemeldeten Hauptwohnsitz, auch in keinem anderen Bundesland (z.B. Obdachlosigkeit), kann auf das Vorliegen des Aufenthalts zurückgegriffen werden. Bei Vorliegen eines Hauptwohnsitzes in einem anderen Bundesland, ist grundsätzlich keine Aufnahme vorgesehen.

Zugang von Asylwerberinnen

Je nach Bundesland haben Asylwerberinnen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen grundsätzlich Zugang/keinen Zugang zu Frauenhäusern:

- **„Ja“:** Asylwerberinnen werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen in Frauenhäusern aufgenommen.
- **„Nein“:** Asylwerberinnen werden auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nicht in Frauenhäuser aufgenommen, sondern im Rahmen der Grundversorgung betreut.
- **„Einzelfalllösungen im Bedarfsfall“ bzw. „Härtefallklausel“:** Asylwerberinnen werden grundsätzlich auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nicht in Frauenhäuser aufgenommen, sondern im Rahmen der Grundversorgung betreut. Jedoch kann in Einzelfällen und individuellen Härtefällen bei entsprechendem Schutzbedarf von diesen Vorgaben abgewichen werden.
- **„Ja (Stufenmodell, Frauenhausaufnahme bei erhöhter oder akuter Gefährdung)“:** Asylwerberinnen werden entsprechend einer dokumentierten Gefährdungsbeurteilung gefährdungsadäquat untergebracht. Bei niedrigem Gefährdungsgrad kann eine Verlegung in ein anderes Grundversorgungsquartier ausreichend sein, sofern dadurch im konkreten Einzelfall ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet wird. Bei erhöhter oder akuter Gefährdung wird eine geschützte Unterbringung mit entsprechendem Sicherheitsniveau sichergestellt (z.B. Frauenhaus).

3.1.2 Rechtliche Zugangsvoraussetzungen zu Übergangswohnungen

Die rechtlichen Zugangsvoraussetzungen zu Übergangswohnungen definieren den grundsätzlichen Rahmen für eine Aufnahme in einer Übergangswohnung und sind – ebenso wie bei Frauenhäusern – nach Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet:

- Kärnten, Niederösterreich, Vorarlberg: Die Regelungen der Sozialhilfegesetze beziehen sich auch auf Übergangswohnungen.
- Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Wien: Übergangswohnungen unterliegen keiner gesetzlichen Grundlage. (Förder-) oder (Auftrags-)Verträge oder (Förder-) Richtlinien beinhalten die entsprechenden Regelungen.
- Burgenland: Keine rechtliche Regelung, Handbuch wurde erarbeitet.

3.1.3 Exkurs: Rechtslage in Deutschland

In Deutschland fallen Schutzunterkünfte ebenfalls in die Kompetenz der Bundesländer. Am 14. Februar 2025 wurde erstmals ein Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt („Gewalthilfegesetz“) verabschiedet, dessen Ziel die bundesweite Sicherstellung eines kostenfreien und niedrigschwelligen Zugangs zu Unterstützungseinrichtungen ist.²⁵

Frauen haben damit **ab 1. Jänner 2032** einen **individuellen Rechtsanspruch** auf Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Unter Bereitstellung von „Schutz“ fällt auch die Aufnahme in eine Schutzunterkunft. Der Anspruch besteht unabhängig vom Wohnort, dem aufenthaltsrechtlichen Status oder Sprachkenntnissen und die Bereitstellung hat zeitnah zu erfolgen.

Die Länder werden hierfür verpflichtet, ein ausreichendes Netz an Schutz- und Beratungseinrichtungen zu schaffen. Dafür müssen sie zunächst den Bestand analysieren. Der Bund beteiligt sich zudem im Rahmen des **Finanzausgleichs** an der Finanzierung der Angebote und stellt 2,6 Milliarden Euro für die Jahre 2027 bis 2036 bereit. Gesetzlich

²⁵ Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, BGBl. I 57/2025. Abrufbar unter <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/57/VO.html>.

werden für die Unterstützungseinrichtungen und deren Träger grobe Mindeststandards festgelegt.²⁶

3.2 Internationale Vorgaben

Internationale Vorgaben hinsichtlich Standards von Schutzunterkünften ergeben sich für Österreich insbesondere aus der **Istanbul-Konvention**²⁷ und der seit 13. Juni 2024 in Kraft stehenden **EU-Richtlinie Gewalt gegen Frauen**.²⁸ Weitere Vorgaben folgen aus der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)²⁹ und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).³⁰ Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die genannten internationalen Vorgaben, spiegeln jedoch **nicht zwingend die Praxis wider**.

3.2.1 Istanbul-Konvention

Die Vertragsstaaten haben gemäß Artikel 23 der Istanbul-Konvention geeignete und leicht zugängliche Schutzunterkünfte in **ausreichender Zahl** einzurichten. Zweck der Schutzunterkünfte besteht nach den Erläuterungen darin, **zu jeder Tages- und Nachtzeit die sofortige Unterbringung** der Opfer, die zu Hause nicht mehr sicher sind, zu gewährleisten.³¹ Jede Art von Gewalt erfordert zudem besondere Kenntnisse, weshalb das Personal von Schutzunterkünften entsprechend ausgebildet sein sollte.³²

Zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Opfer ist wesentlich, dass alle Schutzunterkünfte eine **Reihe gemeinsamer Standards** anwenden. Erforderlich sind:

²⁶ Siehe Artikel 1 §§ 6 und 7 Gewalthilfegesetz.

²⁷ Istanbul-Konvention, BGBl III 164/2014 idF BGBl III 203/2024.

²⁸ Richtlinie 2024/1385/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, ABl. L 2024/1385. Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024L1385%20>.

²⁹ Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18.12.1979, BGBl 443/1982 idF BGBl III 39/2019. Österreich hat die Konvention 1982 und das Fakultativprotokoll 2000 ratifiziert. Abrufbar unter [https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:affbad98-71e1-4787-9d1e-aea27bc82234/cedaw_konvention%20\(1\).pdf](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:affbad98-71e1-4787-9d1e-aea27bc82234/cedaw_konvention%20(1).pdf).

³⁰ Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 04.11.1950, BGBl 210/1958 idF BGBl III 171/2023.

³¹ Erläuternder Bericht der Istanbul-Konvention, Rz 134.

³² Erläuternder Bericht der Istanbul-Konvention, Rz 135.

- die Bewertung der Situation jedes Opfers im Hinblick auf seine Sicherheit,
- die Erstellung eines individuellen Schutzplans auf Grundlage dieser Bewertung,
- die technische Sicherheit der Einrichtung als eine Priorität sowie
- die effektive Zusammenarbeit mit der Polizei in Sicherheitsfragen.³³

Artikel 22 und 26 der Istanbul-Konvention fordern darüber hinaus besondere Maßnahmen für Kinder, die Opfer oder Zeug:innen von Gewalt geworden sind. Die Vertragsstaaten müssen spezialisierte Hilfsdienste für diese Zielgruppe einrichten und dafür sorgen, dass bei der Unterstützung von Gewaltopfern auch die **Rechte und Bedürfnisse der Kinder** berücksichtigt werden. Schutz und Unterstützung für Kinder haben dabei eine **altersgerechte psychosoziale Beratung** unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu umfassen.³⁴

Im Hinblick auf die erwähnte „ausreichende Zahl“ an Schutzunterkünften wird empfohlen, dass diese regional verteilt sind und eine Familie pro 10.000 Einwohner:innen aufnehmen können.³⁵ Die Anzahl sollte sich jedoch nach dem **tatsächlichen Bedarf** richten.

Auch der im September 2024 veröffentlichte **GREVIO-Bericht** – ein Bericht des Expert:innengremiums, das die Umsetzung der Istanbul-Konvention überprüft – enthält folgende **Empfehlung**: Österreich hat „dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl an Plätzen in Schutzunterkünften mit einer **angemessenen geografischen Verteilung** über das ganze Land zur Verfügung steht, sowie dafür zu sorgen, dass alle Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, unabhängig von ihrem Einkommen **kostenlos** in Schutzunterkünften für Opfer häuslicher Gewalt untergebracht werden.“³⁶

³³ Erläuternder Bericht der Istanbul-Konvention, Rz 134.

³⁴ Artikel 22 und 26 der Istanbul-Konvention sowie Erläuternder Bericht, Rz 132 und 144. Der Begriff „Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind“ ist weit gefasst und umfasst neben dem direkten Erleben von Gewalt auch das Mithören oder das Erleben von längerfristigen Auswirkungen von Gewalt (ebd., Rz 144).

³⁵ Erläuternder Bericht der Istanbul-Konvention, Rz 135 sowie Task Force to Combat Violence against Women, including Domestic Violence (EG-TFV), Final Activity Report (2008), S. 53. Abrufbar unter https://www.coe.int/t/dg2/equality/domesticviolencecampaign/Source/Final_Activity_Report.pdf.

³⁶ GREVIO, Erste thematische Evaluierungsrunde. Building trust by delivering support, protection and justice. Österreich (2024), Rz 112. Abrufbar unter https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:9fd23a16-62fe-4967-b119-42103209e964/2024_grevio-bericht_der_ersten_thematischen_evaluierungsrunde_nb.pdf.

3.2.2 EU-Richtlinie Gewalt gegen Frauen

Die EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt³⁷ trat am 13. Juni 2024 in Kraft und ist bis Juni 2027 in nationales Recht umzusetzen. Sie legt Mindestvorschriften zur Definition einiger Straftatbestände und Strafen fest, um gegen bestimmte Formen der Gewalt vorzugehen. Weiters sieht sie Rechte der Opfer aller Formen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt vor. Enthalten sind auch Vorgaben zu Schutzunterkünften.³⁸

Gemäß Artikel 30 der Richtlinie sind Schutzunterkünfte mit ausreichend personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten und die Mitgliedstaaten haben diese in „**ausreichender Zahl**“ bereitzustellen.³⁹ Schutzunterkünfte haben den Bedürfnissen von Opfern häuslicher und sexueller Gewalt – auch Hochrisikopfern – Rechnung zu tragen. Darüber hinaus müssen sie leicht zugänglich und so ausgestattet sein, dass sie den besonderen Bedürfnissen von Frauen gerecht werden. Die Unterkünfte haben **ungeachtet der Nationalität, Staatsbürgerschaft, des Wohnortes oder Aufenthaltsstatus** zugänglich zu sein. Sie müssen Opfern und deren minderjährigen Kindern oder anderen von ihnen betreuten und im selben Haushalt lebenden Personen unter 18 Jahren zur Verfügung stehen. Insbesondere bei einer gemeinsamen Unterbringung mit Jugendlichen haben jedoch die Sicherheit und das Wohlergehen der Opfer oberste Priorität.⁴⁰

Artikel 44 sieht darüber hinaus eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Datenerhebung vor. Demnach sind **Statistiken**, unter anderem zur Zahl und Aufnahmekapazität der Schutzunterkünfte pro Mitgliedstaat, **zu veröffentlichen**.

³⁷ Richtlinie 2024/1385/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, ABl. L 2024/1385. Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024L1385%20>.

³⁸ DE Sprachfassung „*Unterkunft und sonstige vorläufige Unterbringung*“; EN Sprachfassung: „*Shelters and other interim accommodation*“.

³⁹ = 1 Familienplatz je 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner – wobei die Zahl von einer realistischen Schätzung des **tatsächlichen Bedarfs abhängen** soll (Erwägungsgrund 67 RL 2024/1385/EU).

⁴⁰ Erwägungsgrund 67 RL 2024/1385/EU.

3.2.3 CEDAW

Die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau umfasst auch geschlechtsspezifische Gewalt unter „Diskriminierung der Frau“. ⁴¹ So haben die Vertragsstaaten gemäß der „Allgemeinen Empfehlung Nr. 35 zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen“ des CEDAW-Komitees **dem Bedarf** entsprechend **angemessene Schutzunterkünfte für Frauen, deren Kinder und andere Familienmitglieder** bereitzustellen.⁴²

Darüber hinaus sprach das CEDAW-Komitee 2019 im Rahmen der Staatenprüfung Österreichs eine Empfehlung zu Schutzunterkünften aus: Demnach sollen die Kapazitäten von Schutzunterkünften ausgebaut werden und die österreichische Regierung gewährleisten, dass diese den **Bedürfnissen** der gewaltbetroffenen Frauen **entsprechen** und im gesamten Staatsgebiet zur Verfügung stehen.⁴³

3.2.4 EMRK und EGMR

Die EMRK verbietet Gewalt gegen Frauen, wobei unter anderem das Recht auf Leben einschlägig ist. Die Vertragsstaaten sind demnach verpflichtet, Frauen und Mädchen vor Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt und sexueller Gewalt, zu schützen. Laut dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) müssen die Vertragsstaaten insbesondere strafrechtliche Bestimmungen zur Verhinderung von Straftaten einführen sowie präventive operative Maßnahmen ergreifen, um Personen zu schützen, deren Leben durch die kriminellen Handlungen einer anderen Person gefährdet sind.⁴⁴

⁴¹ Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Allgemeine Empfehlung Nr. 19 zu Gewalt gegen Frauen, 1992, Rz 6. Abrufbar unter <https://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/recommendations/recomm.htm#recom19>.

⁴² Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Allgemeine Empfehlung Nr. 35 zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, Aktualisierung der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19, 14.7.2017, Rz 31. Abrufbar unter <https://docstore.ohchr.org/SelfServices/FilesHandler.ashx?enc=6QkG1d%2FPPrICAqhKb7yhslidCrOIUTvLRFDjh6%2FxlPWAeqJn4T68N1uqnZjLbtFua2OBKh3UEqIB%2FCyQlg86A6Ro0dwGGza1Y5fsEpkLOfaa7Gx%2FouBbRocgXmVizn9JY>.

⁴³ Komitee für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Abschließende Bemerkungen zum 9. Bericht Österreichs (2019), Rz 23. Abrufbar unter https://www.bundestkanzleramt.gv.at/dam/jcr:b842019b-3db4-46ca-89eb-d0c93037bd6a/cedaw_Abschliessende_Bemerkungen_2019_Deutsch.pdf.

⁴⁴ European Court of Human Rights, Key Theme Article 2. Domestic Violence (2024). Abrufbar unter <https://ks.echr.coe.int/documents/d/echr-ks/domestic-violence>.

4 Qualitätsstandards

4.1 Überblick

In diesem Abschnitt werden **österreichweit bestehende gemeinsame** Qualitätsstandards in Schutzunterkünften für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder abgebildet. Qualitätsstandards sind **nachvollziehbar beschriebene Anforderungen** an Strukturen, Prozesse und Ergebnisse, die ein bestimmtes Qualitätsniveau sicherstellen sollen. Sie legen fest, wie Angebote gestaltet, umgesetzt und überprüft werden, damit definierte Ziele erreicht werden können.

Die dargestellten Standards wurden von den Landesverwaltungen – in Rücksprache mit Vertreterinnen der Schutzunterkünfte in ihrem Bundesland – eingemeldet (siehe auch Kapitel 1.2 Methodik). Sie basieren insbesondere auf folgenden Grundlagen:

- **Leitlinien in den Schutzunterkünften:** Schutzunterkünfte entwickeln häufig eigene Qualitätsstandards als Leitlinien für ihre Arbeit.
- **(Förder-)Verträge** der Landesverwaltungen mit den Trägerorganisationen: Dabei handelt es sich um von den Schutzunterkünften verbindlich einzuhaltende Vorgaben.

Eine Vielzahl der dargestellten Qualitätsstandards betreffen die operative Ebene der Träger der Schutzunterkünfte, so wie etwa Teamorganisationen, Einschulungen, Kooperationen oder die Dokumentation interner Abläufe. Die konkrete Ausgestaltung dieser Bereiche obliegt den jeweiligen Trägern bzw. Schutzunterkünften. Die Landesverwaltungen definieren dafür Rahmenvorgaben und stellen Förderungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bereit.

4.2 Gliederung der Qualitätsstandards

Die Gliederung der Standards erfolgt entlang folgender Kapitel:

- **Ziele und Zielgruppe:** Ziele der Schutzunterkunft, deren Beurteilung und Zielgruppe.

- **Unterkunft und Fallarbeit:** Aufnahme in die Schutzunterkunft, Ausgestaltung der Unterkunft, bauliche und personelle Sicherheitsmaßnahmen sowie die Beratung und Betreuung der Frauen und Kinder.
- **Personal und Kooperation:** Personal der Schutzunterkunft, Zusammenarbeit im Team, Personalentwicklung, Kooperation mit anderen Institutionen und allgemeine Gewaltpräventionsarbeit.
- **Dokumentation und Daten:** Dokumentation, Datenschutz und Datenerhebung.
- **Krisen und Qualitätssicherung:** Maßnahmen in Krisen und Sicherstellung der Qualität auf sämtlichen Ebenen.

Die Darstellung der Qualitätsstandards (QS) erfolgt in den einzelnen Kapiteln anhand folgender Struktur:

Allgemeine Qualitätsstandards für alle Schutzunterkünfte (Frauenhäuser und Übergangswohnungen)	
Spezifische Qualitätsstandards für Frauenhäuser	Spezifische Qualitätsstandards für Übergangswohnungen
Beispiele für weitere Qualitätsstandards	

Zunächst werden somit jene Standards dargestellt, die in ganz Österreich für alle Arten von Schutzunterkünften gelten. Wo Unterschiede in der Ausgestaltung von Frauenhäusern und Übergangswohnungen bestehen, werden ergänzend spezifische Qualitätsstandards für diese Einrichtungen ausgewiesen. Abschließend werden Beispiele für zusätzliche Qualitätsstandards angeführt, die nicht in allen Bundesländern bzw. Schutzunterkünften vorliegen.

4.3 Sonstige Qualitätsstandards

Neben den im vorangegangenen Kapitel genannten Qualitätsstandards existieren weitere Broschüren und Leitfäden zum Thema. Dabei handelt es sich um Dokumente, die von Einrichtungen oder Dachverbänden erarbeitet wurden und fachlich anzustrebende Standards und Empfehlungen darstellen. Im Unterschied zum vorliegenden Dokument bilden diese nicht den aktuellen Stand an bundesweiten Qualitätsstandards ab.

- **Deutschland:** „Qualitätsempfehlungen für Frauenhäuser“ (2024), Frauenhauskoordinierung e.V.⁴⁵
- **Deutschland und Österreich:** „Leitfaden für Deutschland und Österreich. Heranwachsen in Sicherheit. Schutz und Sicherheit von Kindern in Frauenhäusern.“ (2022), SafeShelter Konsortium⁴⁶
- **Österreich:** „Gestern für heute für morgen. Qualitätsbroschüre.“ (2017), AÖF⁴⁷

4.4 Ziele und Zielgruppe

4.4.1 Ziele der Schutzunterkunft

Mit ihrer Tätigkeit verfolgen Schutzunterkünfte unterschiedliche, miteinander verknüpfte Ziele. Im Zentrum steht der Schutz gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder. Darüber hinaus geht es um deren Stabilisierung, die Stärkung ihrer Selbstbestimmung sowie um die Förderung einer gewaltfreien, eigenständigen Lebensperspektive.

Allgemeine Ziele

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Erreichung der Zielgruppe
- Gewaltschutz und Gewaltprävention
- Sicherstellung einer qualitätsvollen Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder
- Gute Kooperation mit relevanten Kooperationspartner:innen
- Wirksame Verweismechanismen durch Kooperationspartner:innen
- Sensibilisierung der Gesellschaft hinsichtlich Gewalt gegen Frauen und Kinder durch Trägerorganisation

⁴⁵ Frauenhauskoordinierung e.V., Qualitätsempfehlungen für Frauenhäuser (2024). Abrufbar unter https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/2025-03-24_FHK_Publ_QE_2024_final.pdf.

⁴⁶ SafeShelter Konsortium, Leitfaden für Deutschland und Österreich. Heranwachsen in Sicherheit. Schutz und Sicherheit von Kindern in Frauenhäusern (2022). Abrufbar unter https://safeshelter.aeof.at/images/Guide/SafeShelter_Guide_DE.pdf. Entwickelt im Rahmen des EU-Projekts **SafeShelter** – Stärkung des Kinderschutzes in Frauenhausnetzwerke, Projektkoordination durch AÖF.

⁴⁷ Autonome Österreichische Frauenhäuser, Gestern für heute für morgen. Qualitätsbroschüre (2017). Abrufbar unter https://www.aeof.at/images/06_infoshop/6-1_infomaterial_zum_bestellen/6-1-1_broschueren_und_folder/Qualitaetsbroschuere-AOEF_2017_web.pdf.

Ziele der Beratung und Betreuung

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Sicherstellung des Schutzes vor Gewalt
- Vermittlung eines Gefühls von Verständnis, Vertrauen, Sicherheit und Unterstützung
- Psychosoziale Stabilisierung
- Vermittlung von Kenntnissen über Rechte, Unterstützungsangebote und Handlungsmöglichkeiten
- Unterstützung beim Entwickeln neuer Perspektiven, Lebensziele und Zukunftspläne
- Stärkung der Handlungskompetenz, eigene Entscheidungen informiert zu treffen und umzusetzen
- Befähigung zu eigenständigem, gewaltfreiem und selbstbestimmtem Leben
- Nachhaltiges Durchbrechen transgenerationaler Weitergabe von Gewalt

Beispiele für weitere QS

- Verständnis für eigene Gewaltbiografie
- Vermittlung eines positiven Rollenbildes von Männern durch Konzept „Caring Masculinity“

Beurteilung der Zielerreichung

Ob die Ziele der Schutzunterkunft erreicht werden, wird in der Praxis von Klientinnen, der Einrichtung, Kooperationspartner:innen sowie Fördergeber:innen beurteilt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zielerreichung wesentlich durch äußere Rahmenbedingungen beeinflusst werden kann, etwa durch die Situation am Wohnungs- und Arbeitsmarkt, aufenthaltsrechtliche Bestimmungen oder die Dauer des Aufenthalts der Klientin.

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Beurteilung durch die Einrichtung und ihre Mitarbeiter:innen: in Teambesprechungen, Fallbesprechungen und durch Reflexionsmethoden wie Supervision, Intervision, Evaluierung von Fällen
- Beurteilung durch Kooperationspartner:innen: im Rahmen von Vernetzungstreffen, fachlichem Austausch und wechselseitigen Konsultationen
- Beurteilung durch Fördergeber:innen (Landesverwaltungen): im Rahmen von Austauschgesprächen, runden Tischen, Berichtslegungen und Evaluierungen

Beispiele für weitere QS

- Beurteilung durch Klientinnen: durch direkte Befragung, z.B. mittels anonymer, standardisierter Befragungen (online oder in Papierform)

4.4.2 Zielgruppe

Die Zielgruppe von Schutzunterkünften sind von körperlicher, sexueller und/oder psychischer Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder, die einen geschützten Wohnraum – getrennt von der gefährdenden Person – sowie Beratung und Betreuung benötigen. Unter die genannten Gewaltformen fallen etwa auch Stalking, digitale Gewalt oder Zwangsheirat.

Aufnahmekriterien für Frauen

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Gewaltbetroffenheit
- Sicherheits- und Unterstützungsbedarf in Folge der Gewaltbetroffenheit
- Bedarf an (geschütztem) Wohnraum
- Volljährigkeit – mit Möglichkeit des Unterschreitens in begründeten Einzelfällen
 - Hinweis: teilweise existieren Schutzunterkünfte für jüngere (auch minderjährige) Mädchen und Frauen⁴⁸
- Freiwilligkeit der Aufnahme
- Bereitschaft zur Einhaltung der Nutzungs- und Betreuungsvereinbarung
- Bereitschaft zur Einhaltung der Hausordnung

Spezifische QS für Frauenhäuser

- Hoher Sicherheits- und Unterstützungsbedarf in Folge der Gewaltbetroffenheit

Spezifische QS für Übergangswohnungen

- Sicherheits- oder Unterstützungsbedarf
 - Hinweis: Da Übergangswohnungen primär das Ziel des Übergangs in ein eigenständiges Wohnen verfolgen, steht nicht mehr der Sicherheitsbedarf im Vordergrund. Dieser darf keinesfalls so hoch sein, dass eine Aufnahme in ein Frauenhaus erforderlich ist.
 - Unterstützungsbedarf kann in unterschiedlichem Ausmaß vorliegen
- Ausreichende Eigenständigkeit im Alltag

Beispiele für weitere QS

- Gewaltausübung durch Angehörige einschließlich Ex-Partner:innen
- Bei Übergangswohnungen: Vorhergehender Aufenthalt im Frauenhaus

⁴⁸ In Wien gibt es beispielsweise ein Frauenhaus für Mädchen und junge Frauen im Alter von 16 bis 25 Jahren, siehe <https://frauenhaeuser-wien.at/frauenhaus-fuer-junge-frauen/>.

Aufnahmekriterien für Kinder

Damit von Gewalt betroffene Frauen mit Kindern Unterstützungsangebote von Schutzunterkünften in Anspruch nehmen, ist die Ermöglichung der Mitaufnahme minderjähriger Kinder in die Unterkunft entscheidend. Müssten Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben und Gewalt miterlebt haben, anderweitig – etwa bei Bekannten oder in anderen Einrichtungen – untergebracht werden, würde dies für viele Frauen eine erhebliche Hürde darstellen und dazu führen, dass sie den Schritt in die Schutzunterkunft nicht setzen.

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Definierte Kriterien für die Mitaufnahme minderjähriger und volljähriger Kinder

Spezifische QS für Frauenhäuser

- Minderjährige Mädchen
 - Möglichkeit der Mitaufnahme
- Minderjährige Buben
 - Grundsätzliche Möglichkeit der Mitaufnahme
 - Hinweis: in einigen Bundesländern bestehen bei der Aufnahme von älteren männlichen Jugendlichen Altersgrenzen oder die Aufnahme ist eine Einzelfallentscheidung der Schutzunterkunft⁴⁹

Spezifische QS für Übergangswohnungen

- Minderjährige Kinder
 - Möglichkeit der Mitaufnahme

Beispiele für weitere QS

- Volljährige Kinder: Mitaufnahme unter Berücksichtigung des Einzelfalls möglich

Erreichung der Zielgruppe

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Bekanntmachung des Angebots bei Treffen mit Kooperationspartner:innen, wie etwa:

⁴⁹ Hintergrund ist, dass in bestimmten Fällen das Zusammentreffen mit „erwachsen aussehenden“ männlichen Jugendlichen für gewaltbetroffene Frauen eine psychische Belastung darstellen kann. Die Mitaufnahme gestaltet sich unproblematisch, wenn ein eigener Eingang sowie abgegrenzter Bereich für die Frau in der Schutzunterkunft bestehen, wie es häufig bei Übergangswohnungen der Fall ist.

- Polizei, Gewaltschutzzentren, Frauen- und Mädchenberatungsstellen, Kinderschutzzentren, Kinder- und Jugendhilfe, Gewaltambulanzen
- Bekanntmachung des Angebots durch Kooperationspartner:innen
- Öffentlichkeitsarbeit durch Trägerorganisation, wie etwa:
 - Websites, Sensibilisierungskampagnen, Social-Media-Kampagnen, Informationsbroschüren, Veranstaltungen, Aktionen
- Ehemalige Bewohnerinnen als Multiplikatorinnen

4.5 Unterkunft und Fallarbeit

4.5.1 Aufnahme

Um die Aufnahme in Schutzunterkünfte zu erleichtern, sind ein niederschwelliger Zugang sowie vielfältige Kontaktwege und die Möglichkeit der Beiziehung von Dolmetscher:innen notwendig. Die Aufnahme der gewaltbetroffenen Frau und ihrer Kinder erfolgt nach einem persönlichen, definierten Aufnahmeverfahren, das den individuellen Schutz- und Unterstützungsbedarf berücksichtigt.

Aufnahmeverfahren

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Definiertes Aufnahmeverfahren
- Persönliches Aufnahmegespräch
- Erste Betreuungs- und Sicherheitsplanung

Spezifische QS für Frauenhäuser

- Durchführung einer Gefährdungseinschätzung (siehe auch S. 40)
- Dokumentation allfälliger Verletzungen
 - Hinweis: Erfolgt in der Praxis direkt durch das Frauenhaus oder durch Verweis an eine ärztliche oder gerichtsmedizinische Dokumentationsstelle wie etwa ein Krankenhaus oder eine Gewaltambulanz

Spezifische QS für Übergangswohnungen

- Allfällige Krisenintervention

Beispiele für weitere QS

- Bei Übergangswohnungen: Dokumentation allfälliger Verletzungen sowie allfällige Krisenintervention
 - Hinweis: Soweit Übergangswohnungen als Nachbetreuungseinrichtungen nach einem Aufenthalt im Frauenhaus ausgestaltet sind, erfolgt ein Einzug jedenfalls nur, wenn die Frau bereits stabilisiert ist.

Erstmalige Kontaktaufnahme mit der Einrichtung

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Kontaktaufnahme durch Betroffene
- Vermittlung durch Kooperationspartner:innen (z.B. Gewaltschutzzentren, Polizei, Frauenberatungsstellen, Kinder- und Jugendhilfe)
- Unterschiedliche Kommunikationswege:
 - Persönlich
 - Telefonisch
 - Elektronisch

Niederschwelliger Zugang

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Möglichkeit der Beiziehung von Dolmetschangeboten
- Nach Möglichkeit Mehrsprachigkeit eines Teils des Personals
- Mindestens eine barrierefreie⁵⁰ Wohneinheit pro Bundesland (siehe auch S.37)

Spezifische QS für Frauenhäuser

- 24-Stunden-Anwesenheit oder 24-Stunden telefonische Erreichbarkeit des Personals
- Mehrsprachiges Informationsmaterial in der Schutzunterkunft

Spezifische QS für Übergangswohnungen

⁵⁰ Zum Begriff siehe auch das Kapitel 1.3 Begriffe.

4.5.2 Unterkunft

Schutzunterkünfte sind so zu gestalten, dass sie den Bedürfnissen der gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder – auch minderjähriger Buben – entsprechen. Ausschlaggebend dafür ist nicht nur der Standort der Schutzunterkunft selbst, sondern auch die Ausstattung und Gestaltung der Wohnräume sowie die Zurverfügungstellung barrierefreier Räumlichkeiten. Auch die Dauer sowie die Kosten des Aufenthalts in der Schutzunterkunft sind zu berücksichtigen.

Infrastruktur

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Standort entspricht Bedürfnissen der Frauen und Kinder

Spezifische QS für Frauenhäuser

- Gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Nähe zu notwendigen sozialen Einrichtungen, wie Kindergärten und Schulen
- Nähe zu medizinischen Einrichtungen
- Nähe zu Behörden
- Nähe zu Einkaufsmöglichkeiten
- Räumliche oder zeitliche Nähe zu Polizeidienststelle

Spezifische QS für Übergangswohnungen

- Möglichst gute Anbindung an Infrastruktur in Abwägung mit angemessener regionaler Verteilung

Beispiele für weitere QS

- Nähe zu Spielplätzen und weiteren Freizeiteinrichtungen

Ausstattung

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Räumlichkeiten entsprechen Bedürfnissen der Frauen, Kinder und des Personals
- Wohnliche und freundliche Ausgestaltung

Spezifische QS für Frauenhäuser

- Räumlichkeiten
 - In der Regel eigenes Schlafzimmer für die Frauen und ihre Kindern

Spezifische QS für Übergangswohnungen

- Räumlichkeiten
 - In der Regel eigene Wohnung für die Frauen mit ihren Kindern

– Gemeinschaftsräume: unter anderem Küche, Bad und WC, Spielräume für die Kinder – Büro- bzw. Beratungsräume für Personal mit eigenem Sanitärbereich • Ausstattung – Möblierung der Räumlichkeiten – Ausstattung mit allem Notwendigen (z.B. Waschmaschine, Küchenutensilien) – Notausstattung an Hygieneartikeln und Lebensmitteln	– Schlafzimmer – Küche – Bad und WC • Ausstattung – Grundmöblierung der Räumlichkeiten
Beispiele für weitere QS • Eigene Küche für die Frauen • Eigenes Bad und WC für die Frauen • Eigenes Kinderzimmer • Wohngemeinschaften • Geschützte Außenflächen • Zurverfügungstellung von Lebensmittel, Hygieneartikel, Schulutensilien für Kinder etc. • Bei Bedarf vorübergehende Zurverfügungstellung von technischen Geräten zur Kommunikation	

Physische Barrierefreiheit

Der Begriff Barrierefreiheit bezieht sich im Folgenden ausschließlich auf die physische Dimension zur Verbesserung der Mobilität von Frauen mit Behinderungen. Siehe zum Begriff auch das Kapitel 1.3 Begriffe.

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte • Eine barrierefreie Wohneinheit pro Bundesland in: – Einem Frauenhaus und – Einer Übergangswohnung	
Spezifische QS für Frauenhäuser • Bei Neuerrichtung oder Immobilienwechsel: Anstreben einer barrierefreien Wohneinheit pro Frauenhaus	Spezifische QS für Übergangswohnungen

Kosten

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Finanziell leistbarer Aufenthalt

Spezifische QS für Frauenhäuser

- Kostenlos *oder*
- Einhebung eines geringen Kostenbeitrags (nach Einkommen gestaffelt)

Spezifische QS für Übergangswohnungen

- Bundesweit unterschiedlich
 - Hinweis: Frauen kommen teilweise durch ihr eigenes Einkommen (Erwerbsarbeit, Transferleistungen) für die Mietkosten auf

Aufenthaltsdauer

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Aufenthaltsdauer landesweit je Schutzunterkunftsart geregelt
- Ausgestaltungsmöglichkeiten:
 - Maximale Aufenthaltsdauer mit Möglichkeit zur Überschreitung in Ausnahmesituationen *oder*
 - Aufenthaltsdauer richtet sich nach individuellem Bedarf

4.5.3 Sicherheit

Wesentliches Ziel eines Aufenthalts in einer Schutzunterkunft ist, die Sicherheit gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder zu gewährleisten. Umfassende Sicherheitskonzepte, regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung sind essenziell. Auch die Risikobewertung anhand von Gefährdungseinschätzungstools sowie die digitale Sicherheit spielen dabei eine wichtige Rolle.

Sicherheitskonzept

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Sicherheitskonzept für Schutz von Frauen, Kindern und Personal
- Sicherheitskonzept umfasst bauliche und personelle Maßnahmen
- Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung
- Monitoring des Gefährdungssystems durch vernetztes Arbeiten

Spezifische QS für Frauenhäuser

- Sehr hohe Sicherheitsmaßnahmen
 - Hinweis: Möglichkeit der Aufnahme hochrisikogefährdeter Frauen und ihrer Kinder
- Adressen
 - Geheim *oder*
 - weitergehende Sicherheitsmaßnahmen⁵¹
- Anwesenheit des Personals
 - 24-Stunden *oder*
 - 24-Stunden telefonische Erreichbarkeit
- Weitere individuelle Sicherheitsmaßnahmen bei Bedarf
- Durchführung einer Gefährdungseinschätzung (siehe auch S. 40)
- Kinderschutzkonzept
 - Bestehend *oder*
 - in Ausarbeitung
- Regelmäßige Schulungen des Personals und der Frau hinsichtlich der Sicherheit

Spezifische QS für Übergangswohnungen

- Bedarfsgerechte Sicherheitsmaßnahmen

Beispiele für weitere QS

- Direkt-Notruf zur nächstgelegenen Polizei
- Melderechtliche Auskunftssperre

⁵¹ Im Hinblick auf die Geheimhaltung von Adressen bestehen unterschiedliche Konzepte. Beispiel Steiermark: Konzept „Sichtbar und Sicher“ – so ist in einer kleinen Stadt wie Graz Anonymität ohnehin nicht möglich. Signalwirkung: nicht Frauen müssen versteckt und geschützt werden, sondern Signal an Täter – hier dürft ihr nicht weiter.

- Anonymes Postfach
- Bauliche Maßnahmen: Alarmanlage, Sicherheitstür mit Videokamera und Gegensprechanlage, Sicherheitsschloss, Türspion, Umzäunung und Sichtschutz, sichere Fenster mit Sichtschutz, Zutritt über einen personalisierten Zugang (z.B. Fingerprint oder Chip) oder nur durch Öffnung der Tür durch das Personal, Sicherheitsschleusen, geschützte Parkplätze, Lichtanlagen
- Bei Übergangswohnungen: Lage ab dem 1. Obergeschoß
- Notruf-App

Gefährdungseinschätzung

Das Ziel der Durchführung einer Gefährdungseinschätzung ist die Sicherstellung einer systematischen, nachvollziehbaren Einschätzung der vom Täter ausgehenden Gefahr für Klientinnen und ihre Kinder sowie die Ableitung geeigneter Schutzmaßnahmen.

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

Spezifische QS für Frauenhäuser

- Durchführung einer Gefährdungseinschätzung
 - Bei Einzug und
 - Laufende Evaluierung
- Folgen einer hohen Gefährdung
 - Ergreifung von im Sicherheitskonzept definierten Maßnahmen

Spezifische QS für Übergangswohnungen

- Folgen einer hohen Gefährdung: keine Aufnahme, Aufnahme im Frauenhaus wird angestrebt

Beispiele für weitere QS

- Heranziehung eines standardisierten, wissenschaftlich anerkannten Tools zur Gefährdungseinschätzung
 - Hinweis: In der Praxis werden Gefährdungseinschätzungen nicht immer mithilfe standardisierter Tools durchgeführt, sondern teilweise auch ausschließlich auf Basis der Fachexpertise der Mitarbeiter:innen. Frauenhäuser verwenden in der Regel das Danger Assessment nach Campbell, zum Teil auch das DyRiAS-Tool.

Digitale Sicherheit

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Berücksichtigung digitaler Gewalt in allen Sicherheitsbelangen, nämlich
 - Sicherheitskonzept,
 - Sicherheitsmaßnahmen,
 - Gefährdungseinschätzung bzw. Aufnahmegespräch⁵²
 - Hinweis: betrifft z.B. Fotos aus der Wohnung versenden, Geheimhaltung der Adresse, Umgang mit sozialen Medien, Ausschalten der Handyortung
- Sensibilisierung des Personals zum Thema digitale Sicherheit und digitale Gewalt
- Einzelfallbezogene Abwägung zwischen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und der digitalen Autonomie

4.5.4 Beratung und Betreuung

Um eine qualitative Beratung und Betreuung gewährleisten zu können, ist die Erarbeitung schriftlicher Fachkonzepte in den Schutzunterkünften erforderlich. Dies dient unter anderem dem Zweck, einheitliche und klare Vorgehensweisen zu definieren. Für die Arbeit mit Kindern in der Schutzunterkunft ist ein eigenes Fachkonzept notwendig, um den Fokus spezifisch auf das Kindeswohl zu legen.

Rahmen der Beratung und Betreuung

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Fachkonzepte
 - Für die Arbeit mit den Frauen
 - Für die Arbeit mit den Kindern
 - Regelmäßige Aktualisierung
- Beratungs- und Betreuungsleistungen sind definiert

Spezifische QS für Frauenhäuser

- Umfassende und regelmäßige Beratungs- und Betreuung

Spezifische QS für Übergangswohnungen

- Bedarfsgerechte Beratungs- und Betreuung

⁵² Teilweise wird digitale Gewalt im Rahmen von Gefährdungseinschätzungstools nicht berücksichtigt (z.B. Danger Assessment nach Campbell). Es ist daher notwendig, im Rahmen des Aufnahmegesprächs gesondert darauf einzugehen.

- Hinweis: Personal befindet sich dauerhaft vor Ort im Frauenhaus
- In der Regel eigene:r Bezugsbetreuer:in für Frauen und Kinder

- Hinweis: In der Regel durch Personal, welches nicht dauerhaft vor Ort in der Übergangswohnung ist. Je nach Bedarf und Ausgestaltung erfolgt die Beratung durch Frauenberatungsstellen oder Personal der Übergangswohnung und findet dabei entweder in der Übergangswohnung, in einer Frauenberatungsstelle oder im Frauenhaus statt.

Beispiele für weitere QS

- Im Rahmen der 15a-Vereinbarung FSchVE neu eingerichtete Frauenplätze: bedarfsgerechtes Beratungs- und Betreuungsangebot im Durchschnitt von mindestens 4 Wochenstunden im Durchrechnungszeitraum eines Jahres ⁵³

Beratungs- und Betreuungsleistungen für Frauen

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Informationsgespräch zur Abklärung der Aufnahme
- Aufnahme und Klärung individueller Problemlagen
- Gefährdungseinschätzung und Risikomanagement
- Individueller Betreuungsplan, Zielformulierung und laufende Evaluierung
- Psychosoziale Unterstützung
- Rechtliche Unterstützung
 - Etwa bei Scheidungs- und Obsorgeverfahren
 - Bei der Einbringung von Anträgen auf Einstweilige Verfügungen
- Stabilisierung in der akuten Situation
- Krisenintervention und Krisenprävention
- Anlassbezogene Vermittlung an
 - psychotherapeutische, medizinische und psychiatrische Angebote
 - spezialisierte Unterstützungseinrichtungen
 - ärztliche oder gerichtsmedizinische Verletzungsdokumentationsstellen wie etwa ein Krankenhaus oder eine Gewaltambulanz
- Erziehungsberatung und Stärkung der Mutter-Kind-Beziehung
- Existenzsicherung und Finanzierungsmodalitäten

⁵³ Art. 3 Abs. 1 Z 3 FSchVE.

- Kontakt und Begleitung zu Behörden, Gerichten, Arbeitsmarktservice, Kinder- und Jugendhilfe, Kliniken, Bildungseinrichtungen etc.
- Förderung des selbständigen Wohnens und Unterstützung bei der Suche einer Folgewohnung
- Nachhaltige Stabilisierung der Lebenssituation
- Auszugsmanagement

Spezifische QS für Frauenhäuser

- Dokumentation allfälliger Verletzungen (siehe auch S. 34)

Spezifische QS für Übergangswohnungen

Beispiele für weitere QS

- Gewaltprävention im Familiensetting (Täter, Opfer, Kinder)⁵⁴
- Psychosoziale Prozessbegleitung
- Fallweise ambulante Nachbetreuung

Beratungs- und Betreuungsleistungen für Kinder

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Altersgerechte psychosoziale Begleitung
- Kontakt und Begleitung zu Behörden, Gerichten, Kinder- und Jugendhilfe, Kindergärten, Schulen etc. (soweit nicht durch die Kinderschutzzentren abgedeckt)
- Anlassbezogene Vermittlung an
 - psychotherapeutische, medizinische und psychiatrische Angebote
 - spezialisierte Unterstützungseinrichtungen
- Auszug und Ablösungsprozess von der Mitarbeiter:in der Schutzunterkunft

Spezifische QS für Frauenhäuser

- Fallweise ambulante Nachbetreuung
- Freizeitpädagogische Aktivitäten

Spezifische QS für Übergangswohnungen

⁵⁴ Projekt in der Steiermark in Kooperation mit dem Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark und den Kinderschutzzentren. Wird auch durch Neustart über Vermittlung durch das Gewaltschutzzentrum durchgeführt.

4.6 Personal und Kooperation

4.6.1 Personalressourcen

Aufgrund der Komplexität gewaltspezifischer Problematiken sind besondere Qualifikationen und Kenntnisse der Mitarbeiter:innen und der Leitung der Schutzunterkunft erforderlich.

Ausbildung der Mitarbeiter:innen

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Ausbildung (Abschluss oder kurz vor Abschluss)
 - Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Sozialmanagement, Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Psychotherapie, Psychologie, Rechtswissenschaften, Lebens- und Sozialberatung
 - Hinweis: In geringfügigem Ausmaß auch Beiziehung von Mitarbeiter:innen mit anderer Ausbildung, die für Beratung der Zielgruppe einschlägige Kenntnisse vermittelt
- Frauenparteiliche Grundhaltung in der Fallarbeit
- Frauenpolitisches Interesse und feministische Grundhaltung

Ausbildung der Leitung

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Ausbildung (Abschluss)
 - Oben angeführte Bereiche
 - Hinweis: bei ausreichender persönlicher Qualifikation und Berufserfahrung auch Ausbildungen in anderen Fachbereichen wie etwa Betriebswirtschaftslehre möglich
- Erfahrung in der Arbeit mit gewaltbetroffenen und traumatisierten Frauen und Kindern
- Erfahrungen im Sozialmanagement
- (Betriebs-) wirtschaftliche Kompetenz
- Teamführungscompetenz
- Frauenparteiliche Grundhaltung in der Fallarbeit
- Frauenpolitisches Interesse und feministische Grundhaltung

Beispiele für weitere QS (Mitarbeiter:innen und Leitung)

- Einwandfreie Strafregisterbescheinigung
- Ausschließlich weibliche Mitarbeiterinnen

Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen und Praktikant:innen

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, Praktikant:innen, Teilnehmer:innen des Freiwilligen Sozialen Jahres und Zivildienstler können ergänzend zu den regulären Mitarbeiter:innen eingesetzt werden

Einstufung und Entlohnung

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Einstufung zumindest nach Kollektivvertrag
 - Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV)
 - Vorarlberger Sozial- und Gesundheitswesens (VSG-KV)
- Angemessene, an einschlägigen kollektivvertraglichen Standards orientierte Entlohnung

4.6.2 Zusammenarbeit im Team

Eine gut organisierte und strukturierte Zusammenarbeit ist für eine qualitative Beratung und Betreuung sowie die Zufriedenheit der Mitarbeiter:innen wesentlich.

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Regelmäßige Teambesprechungen, umfassen unter anderem
 - Kollegiale Beratungen (Intervision)
 - Fallbesprechungen
- Teamsupervision⁵⁵

Spezifische QS für Frauenhäuser

- Dienstübergaben
 - Hinweis: Übergabe aktueller und relevanter Informationen, etwa

Spezifische QS für Übergangswohnungen

⁵⁵ Supervision und Intervision sind Reflexionsmethoden zur Beleuchtung von berufsbezogenen Situationen. Supervision erfolgt durch Personen außerhalb der Organisation und dient unter anderem der Unterstützung bei der Lösung fachlicher Probleme und Stärkung der psychischen Belastbarkeit. Intervision erfolgt hingegen durch Kolleginnen und Kollegen innerhalb der Organisation (Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Selbsterfahrung/Supervision/kollegiale Intervision (2020). Abrufbar unter [https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:51fa54cd-335c-44cd-a0cb-a773de26996e/Information_Selbsterfahrung_Supervision_\(BMGSPK\)_20.02.2020.pdf](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:51fa54cd-335c-44cd-a0cb-a773de26996e/Information_Selbsterfahrung_Supervision_(BMGSPK)_20.02.2020.pdf)).

bezüglich der Beratung und Betreuung der Klientinnen.

Beispiele für weitere QS

- Rufbereitschaft der Leitung der Schutzunterkunft

4.6.3 Personalentwicklung

Ziel der Personalentwicklung ist die kontinuierliche und systematische Erweiterung der persönlichen und fachlichen Handlungskompetenz der Mitarbeiter:innen und Leitung.

Rahmenbedingungen

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Konzept zu Maßnahmen der Personalentwicklung, umfasst unter anderem
 - Einschulung der Mitarbeiter:innen und Leitung
 - Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter:innen und Leitung
- Führung von Mitarbeiter:innengesprächen

Einschulung, Fort- und Weiterbildung

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Einschulung neuer Mitarbeiter:innen und Leitung
 - In alle relevanten Arbeitsbereiche, insbesondere den Journdienst, Beratung und Betreuung, standortspezifische Arbeitsabläufe, Sicherheitsvorkehrungen, Notfallpläne
- Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter:innen und Leitung
 - Laufend und fachspezifisch
 - Internes und externes Fortbildungsangebot
 - Hinweis: Mögliche relevante Fortbildungsthemen: Psychosoziale Beratung, rechtliche Aspekte, digitale Gewalt und Sicherheit

4.6.4 Kooperation mit Institutionen

Um den umfassenden Schutz gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder sicherstellen zu können, ist die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Institutionen und Kooperationspartner:innen – wie etwa Polizei, anderen Opferschutzeinrichtungen oder

Einrichtungen der Täterarbeit wie Neustart – wesentlicher Bestandteil der Arbeit von Schutzunterkünften. Kooperationen gehen häufig über den Einzelfall hinaus.

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Wissen über Zuständigkeiten relevanter Kooperationspartner:innen
- Kooperationsebenen
 - Fallkooperation inkl. Weiterverweisungen
 - Strukturelle Kooperation
 - Innerhalb des Bundeslandes und österreichweit

Spezifische QS für Frauenhäuser

- Anregung sicherheitspolizeilicher Fallkonferenzen im Bedarfsfall bei Hochrisikofällen

Spezifische QS für Übergangswohnungen

Relevante Kooperationspartner:innen

- **Gewaltschutzeinrichtungen:** z.B. andere Frauenhäuser, Gewaltschutzzentren, Kinderschutzzentren, spezialisierte Frauenberatungsstellen (wie etwa jene bei sexueller Gewalt oder verwandtschaftsbasierter Gewalt), Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel
- **Beratungsstellen:** z.B. Frauen- und Mädchenberatungsstellen, spezialisierte Beratungsstellen zu den Themen Ausbildung und Arbeitsmarkt, Flüchtlingsberatung, Wohnungslosenhilfe, Schulden, Integration, Männerberatungsstellen, Täterarbeitseinrichtungen (OTA) wie Neustart, Senior:innenberatung
- **Staatliche Institutionen:** z.B. Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Gerichte, Arbeitsmarktservice, Krankenhäuser, Landesverwaltungen, Bezirkshauptmannschaften, Gemeindeämter, Schulen und Kindergärten
- **Prozessbegleitung:**
 - Psychosoziale: erfolgt zum Teil direkt durch die Schutzunterkünfte, zum Teil wird diese vermittelt (z.B. über Gewaltschutzzentren)
 - Juristische: Vermittlung an Anwält:innen
- **Sonstige:** z.B. Jugendzentren, Ärzt:innen, Psycholog:innen, Gewaltambulanzen oder Opferschutzgruppen in Krankenhäusern, Psychotherapeut:innen, Hebammenzentren
- **Bundesländerübergreifend:** z.B. über AÖF „Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser“, „Dachverband Vernetzter Opferschutz & Opferschutzorientierte

Täterarbeit“ (DVOTA) sowie Modell „Bundesländerübergreifende Aufnahme von Hochrisikopfern“

4.6.5 Gewaltprävention

Im Zentrum der Arbeit von Schutzunterkünften steht der Schutz gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder. Darüber hinaus leisten Schutzunterkünfte auch einen Beitrag zur Gewaltprävention über die konkrete Fallarbeit hinaus – etwa durch Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsangebote.

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Öffentlichkeitsarbeit, wie etwa:
 - Websites, Sensibilisierungskampagnen, Social-Media-Kampagnen, Informationsbroschüren, Veranstaltungen, Aktionen
- Austausch und Vernetzung mit relevanten Kooperationspartner:innen
- Fortbildungen und Schulungen für relevante Berufsgruppen
- Bildungsbereich: Workshops und Vorträge in Schulen und Universitäten

4.7 Dokumentation und Daten

4.7.1 Dokumentation

Die systematische Dokumentation der Tätigkeit und von Beratungs- und Betreuungsprozessen ist ein zentrales Element der Qualitätssicherung in Schutzunterkünften und bildet die Grundlage für Transparenz, Nachvollziehbarkeit sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung von Angeboten und Standards.

Falldokumentation

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Elektronische Falldokumentation⁵⁶
- Vorgaben zur Dokumentation (bestehend oder in Ausarbeitung)
 - Inhalt

⁵⁶ Etwa in einem Datenbanksystem; Beispiel aus dem Bundesland Vorarlberg: EDV Programm „Care desk“.

- Form
- Zugangsberechtigte Personen
- Aufbewahrungsfristen
- Dokumentationszeitpunkte (Aufnahme, laufend, Auszug)
- Beispiele für relevante Dokumentationsinhalte: Name und Alter der Klientin, Ist-Stand bei der Aufnahme, Ziele und Inhalte der Beratung und Betreuung, eingeleitete Schritte
- Ersichtlichkeit des Betreuungsverlaufs aus der Dokumentation

Dokumentation interner Abläufe

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Protokollierung von Teambesprechungen
- Zurverfügungstellung der Dokumentation für Mitarbeiter:innen
- Weitere relevante Dokumentationsinhalte
 - Fort- und Weiterbildungen
 - Treffen mit Kooperationspartner:innen

Berichte an Fördergeber:innen

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Erstellung von Tätigkeitsberichten
- Übermittlung von Tätigkeitsberichten an Fördergeber:innen

Beispiele für weitere QS

- Budgetpläne, Abrechnungen, Jahresstatistiken, Statistiken über Abweisungen
- Informationen zu besonderen Entwicklungen, Auslastung und Belegung, Personalsituation sowie Maßnahmen zu Öffentlichkeitsarbeit

4.7.2 Datenschutz

Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Datenschutz ist ein Grundrecht. Zentrale Rechtsvorschrift ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ⁵⁷, welche europaweit geltende und direkt anwendbare Mindeststandards bezüglich des Datenschutzes vorgibt.

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Verschwiegenheit
- Gewährleistung der Anonymität der Klientinnen
- Datenschutz
 - Information der Klientinnen über ihre Rechte
 - Unterfertigung einer Datenschutzvereinbarung
 - Einhaltung der Vorgaben der DSGVO
 - Absolvierung von Schulungen des Personals zum Thema
- Möglichkeit der Einsicht von Klientinnen in die Dokumentation ihres Falles
- Vorgaben zur Dokumentation (bestehend oder in Ausarbeitung, siehe auch Kapitel 4.7.1 Dokumentation)

4.7.3 Datenerhebung

Die Datenerhebung dient dazu, die Inanspruchnahme der Leistungen, Klientinnenstruktur und Veränderungen zu erfassen und darzustellen. Die Daten können auch zur Beurteilung der Zielerreichung der Schutzunterkunft herangezogen werden und bieten eine wichtige Grundlage für die Einschätzung des Bedarfs.

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Datenerhebung zu Klientinnen und ihren Kindern:
 - Anzahl und Aufenthaltstage
 - Demographische Verhältnisse

⁵⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ABl. L 119, abrufbar unter [Verordnung - 2016/679 - EN - Datenschutz Grundverordnung - EUR-Lex.](#)

- Persönliche Situation
- Datenerhebung zur Leistungserbringung der Schutzunterkunft:
 - Beispielsweise eingeleitete rechtliche Schritte
- Elektronische Dokumentation der Datenerhebung
- Übermittlung der Daten an zuständige Stellen, wie etwa Landesverwaltungen, die Nationale Koordinierungsstelle „Gewalt gegen Frauen“ oder den AÖF

4.8 Krisen und Qualitätssicherung

4.8.1 Maßnahmen in Krisen

Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass in Krisen für systemrelevante Einrichtungen, wie etwa Schutzunterkünfte, besondere Vorkehrungen notwendig sind. Hierunter fallen unter anderem rechtliche Ausnahmeregelungen und einrichtungsinterne Konzepte.

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

Spezifische QS für Frauenhäuser

- Krisenpläne
 - Bestehend *oder*
 - in Ausarbeitung

Spezifische QS für Übergangswohnungen

Beispiele für weitere QS

- Black-Out-Konzept: Systeme funktionieren teils auch ohne Strom, Nahrungsmittel und Getränke vorrätig, Akku-Ladegeräte, Bereitstehen eines „In-Case-Teams“, geteilte Teams etc.
- Erhöhung der maximalen Aufenthaltsdauer
- Ermöglichung der Überschreitung der Frauenhausplätze
- Möglichkeit der Beratung über Videotelefonie
- Home-Office Möglichkeiten: Laptops mit sicherem Zugang zu E-Mails und Servern

4.8.2 Qualitätssicherung

Qualitätssichernde Maßnahmen sind ein zentrales Instrument, um die Qualität der Arbeit von Schutzunterkünften auf allen Ebenen sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Sie können sowohl von der Schutzunterkunft selbst als auch von externen Stellen ergriffen werden.

Maßnahmen der Schutzunterkunft

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Umsetzung von Qualitätsstandards und Fachkonzepten
- Evaluierung von Kernprozessen durch die Einrichtung
- Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter:innen und Leitung

Maßnahmen der Fördergeber:innen

Allgemeine QS für alle Schutzunterkünfte

- Festlegung von Berichtspflichten (z.B. Tätigkeitsberichte)
- Festlegung und Ausübung von Auskunfts-, Einsichts- und Aufsichtsrechten⁵⁸
- Möglichkeit der Beauftragung von Evaluierungen

⁵⁸ Landesverwaltungen haben gegenüber den Schutzunterkünften umfassende Berechtigung zur Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit – selbst oder durch externe Sachverständige.

Steuerungsgruppe und Schutzunterkünfte

Mitglieder der Steuerungsgruppe

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 9 - Hauptreferat Gesellschaft, Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 11 - Soziales, Wohnen und Arbeitsmarkt

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung Soziales und Generationenförderung

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft, Frauenreferat
Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziales, Referat Sozialhilfe und Armutsbekämpfung

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 2 - Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport, Referat 2/05 - Frauen und Diversität

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 11 - Soziales, Arbeit und Integration

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Soziales

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Soziales und Integration (IVa), Fachbereich Existenzsicherung

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsabteilung 57 - Frauenservice Wien
Fonds Soziales Wien

Geschäftsbereich Leistungen & Service, Fördermanagement Obdach- und Wohnungslosenhilfe

Nationale Koordinierungsstelle „Gewalt gegen Frauen“ nach der Istanbul-Konvention im Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung, Abteilung III/4 - Gewaltprävention und Gewaltschutz



LAND
OBERÖSTERREICH



LAND
SALZBURG



Das Land
Steiermark

Fo



Stadt
Wien



Vorarlberg
unser Land



Fonds
Soziales
Wien



Für die
Stadt Wien

Österreichische Schutzunterkünfte

Die folgenden Schutzunterkünfte wurden durch die jeweiligen Landesverwaltungen in den Erarbeitungsprozess des vorliegenden Dokuments eingebunden und haben hierzu ihre fachliche Expertise zur Verfügung gestellt.

Burgenland

Soziale Dienste Burgenland, Verein Frauen für Frauen, Der Lichtblick, Frauenberatungsstelle Oberpullendorf, Die Tür

Kärnten

Frauenhaus Klagenfurt, Frauenhaus Lavanttal, Oberkärntner Frauenhaus, Frauenhaus Villach

Niederösterreich

Frauenhäuser Niederösterreich, Verein Wendepunkt

Oberösterreich

Die oberösterreichischen Frauenhäuser
(<https://www.frauenhaus.at/frauenhaeuser-ooe>)

Salzburg

Frauenhaus Pinzgau (Salzburg)

Steiermark

Verein Frauenhäuser Steiermark

Tirol

Tiroler Frauenhaus, lilawohnt, Frauen helfen Frauen, EVITA (Frauen- und Mädchenberatungsstelle / Frauennotwohnung Unterland / Frauenservicestelle), Frauenzentrum Osttirol, Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel, BASIS Frauenservice und Familienberatung Außerfern

Vorarlberg

ifs Institut für Sozialdienste Vorarlberg

Wien

Verein Wiener Frauenhäuser, Hafen* Frauen. Wohnen. Ankern (Volkshilfe Wien)



Literaturverzeichnis

Autonome Österreichische Frauenhäuser, Gestern für heute für morgen. Qualitätsbroschüre (2017) https://www.aoef.at/images/06_infoshop/6-1_infomaterial_zum_bestellen/6-1-1_broschueren_und_folder/Qualitaetsbroschuere-AOEF_2017_web.pdf, abgerufen am 24.07.2026.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Selbsterfahrung/Supervision/kollegiale Intervention (2020) [https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:51fa54cd-335c-44cd-a0cb-a773de26996e/Information_Selbsterfahrung_Supervision_\(BMGSPK\)_20.02.2020.pdf](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:51fa54cd-335c-44cd-a0cb-a773de26996e/Information_Selbsterfahrung_Supervision_(BMGSPK)_20.02.2020.pdf), abgerufen am 24.07.2026.

Bundesministerium für Justiz, Handreiche zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit Obsorge und Kontaktrecht (2024) https://www.bmj.gv.at/dam/jcr:63376cd0-18da-4ae3-a43f-5cb60cae8433/Handreiche_Letzversion%2009.01.2024.pdf, abgerufen 24.07.2026.

European Court of Human Rights, Key Theme Article 2. Domestic Violence (2024) <https://ks.echr.coe.int/documents/d/echr-ks/domestic-violence>, abgerufen am 24.07.2026.

Frauenhauskoordinierung e.V., Qualitätsempfehlungen für Frauenhäuser (2024) https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/2025-03-24_FHK_Publ_QE_2024_final.pdf, abgerufen am 24.07.2026.

GREVIO, Erste thematische Evaluierungsrunde. Building trust by delivering support, protection and justice. Österreich (2024) https://www.bundestkanzleramt.gv.at/dam/jcr:9fd23a16-62fe-4967-b119-42103209e964/2024_grevio-bericht_der_ersten_thematischen_evaluierungsrunde_nb.pdf, abgerufen am 24.07.2026.

Komitee für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Abschließende Bemerkungen zum 9. Bericht Österreichs (2019) https://www.bundestkanzleramt.gv.at/dam/jcr:b842019b-3db4-46ca-89eb-d0c93037bd6a/cedaw_Abschliessende_Bemerkungen_2019_Deutsch.pdf, abgerufen am 24.07.2026.

Nationale Koordinierungsstelle Gewalt gegen Frauen, Schutzunterkünfte für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder in Österreich - Daten 2023 (2025)
<https://www.coordination-vaw.gv.at/dam/jcr:4620d633-7163-47ad-93f6-e1e2ee50a6b6/Daten%20Schutzunterk%C3%BCnfte%202023.pdf>, abgerufen am 24.07.2026.

SafeShelter Konsortium, Leitfaden für Deutschland und Österreich. Heranwachsen in Sicherheit. Schutz und Sicherheit von Kindern in Frauenhäusern (2022)
[https://safeshelter.aof.at/images/Guide/SafeShelter Guide DE.pdf](https://safeshelter.aof.at/images/Guide/SafeShelter%20Guide%20DE.pdf), abgerufen am 24.07.2026.

Statistik Austria, Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Österreich. Prävalenzstudie beauftragt durch Eurostat und das Bundeskanzleramt (2022)
[https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Geschlechtsspezifische-Gewalt-gegen-Frauen 2021 barrierefrei.pdf](https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Geschlechtsspezifische-Gewalt-gegen-Frauen_2021_barrierefrei.pdf), abgerufen am 24.07.2026.

Task Force to Combat Violence against Women, including Domestic Violence (EG-TFV), Final Activity Report (2008)
[https://www.coe.int/t/dg2/equality/domesticviolencecampaign/Source/Final Activity Report.pdf](https://www.coe.int/t/dg2/equality/domesticviolencecampaign/Source/Final_Activity_Report.pdf), abgerufen am 24.07.2026.

Rechtsquellen

Bundesgesetzgebung (AT)

Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I 82/2005 idF BGBl. I Nr. 32/2018.

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. 1/1930 idF BGBl. I 41/2026.

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über Schutzunterkünfte und Begleitmaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder (Frauen-Schutzunterkunfts-Vereinbarung – FSchVE), BGBl. I 147/2023.

Landesgesetzgebung (AT)

Gesetz vom 21. März 2024 über die Regelung der Sozialhilfe (**Burgenländisches** Sozialhilfegesetz 2024 - Bgld. SHG 2024), LGBl. Nr. 30/2024 idF LGBl. Nr. 108/2025.

Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 (K-SHG 2021), LGBl. Nr. 107/2020 idF LGBl. Nr. 71/2025.

NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl. 9200-0 idF LGBl. Nr. 49/2023.

Landesgesetz über die soziale Hilfe in Oberösterreich (**Oö.** Sozialhilfegesetz 1998 - Oö. SHG 1998), LGBl. Nr. 82/1998 idF LGBl. Nr. 98/2025.

Gesetz vom 16. November 2004 über die Gewährung von Hilfe in Frauenschutz- und Kinderschutzeinrichtungen sowie durch täterbezogene Intervention (**Steiermärkisches** Gewaltschutzeinrichtungsgesetz – StGschEG), LGBl. Nr. 17/2005 idF LGBl. Nr. 68/2025.

Gesetz vom 17. November 2010, mit dem die Mindestsicherung in **Tirol** geregelt wird (Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG) LGBl. Nr. 99/2010 idF LGBl. Nr. 38/2026.

Gesetz über Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen (Sozialleistungsgesetz – SLG), LGBl. Nr. 81/2020 idF LGBl. Nr. 45/2025. [**Vorarlberg**]

Deutschland

Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, BGBl. I 57/2025.

International

Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Allgemeine Empfehlung Nr. 19 zu Gewalt gegen Frauen, 1992.

Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Allgemeine Empfehlung Nr. 35 zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, Aktualisierung der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19, 14.7.2017.

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 04.11.1950, BGBl 210/1958 idF BGBl III 171/2023.

Begleitdokument zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2008 idF BGBl. III Nr. 105/2016.

Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18.12.1979, BGBl 443/1982 idF BGBl III 90/2026

Richtlinie 2024/1385/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, ABl. L 2024/1385.

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht (Istanbul-Konvention) vom 11.5.2011, BGBl III 164/2014 idF BGBl III 90/2026.

Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) vom 20.11.1989, BGBl 7/1993 idF BGBl III 144/2024.

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ABl. L 119.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
CEDAW	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
FSchVE	Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über Schutzunterkünfte und Begleitmaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder (auch: Frauen-Schutzunterkunfts-Vereinbarung)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit	litera
Nr.	Nummer
Rz	Randziffer
S.	Seite
Z	Ziffer

**Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung – Sektion III
Frauenangelegenheiten und Gleichstellung**

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

+43 1 531 15-0

contact@coordination-vaw.gv.at

coordination-vaw.gv.at

**Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung – Sektion III
Frauenangelegenheiten und Gleichstellung**

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

+43 1 531 15-0

contact@coordination-vaw.gv.at

coordination-vaw.gv.at